

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 2

Berlin, den 25. Februar

2009

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4. September 2008	23
	Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft	23
II.	Bekanntmachungen	
	Satzung Evangelischer Friedhofsverband Berlin Stadtmitte	24
	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte	29
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Gemeinschaftsaufgaben im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte	30
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Amt Chorin und Chorin Dorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Barnim, sowie über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Chorin, der Kirchengemeinden Brodowin, Herzsprung, Schmargendorf und Serwest, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, zu einem Pfarrsprengel	30
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Neuzelle, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree	31
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Wagenitz, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow	31
	Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	31
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	31
	Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers	31
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung von Superintendentenämtern	32
	Ausschreibung von Pfarrstellen	32
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	33
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	35
	Stellenangebote	35

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Urlauberseelsorge in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	40
Auslandsdienst in Chile	40
Auslandsdienst in Ecuador	40

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 4. September 2008

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (ABl. EKD 2008 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Pfarrer erhält ein Grundgehalt, das einem vom Hundertsatz (Bemessungssatz) der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582) nach den sich jeweils aus der Anlage ergebenden Grundgehaltsätzen entspricht.“
2. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Auf den Grundbetrag finden, soweit in dieser Verordnung oder durch das Präsidium nichts anderes bestimmt ist, die auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582) geltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge sinngemäß Anwendung.“

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (ABl. EKD 2008 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Sie entsprechen einem vom Präsidium jeweils festzusetzenden Vomhundertsatz (Bemessungssatz) der vergleichbaren Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582).“
2. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für die Anwärter des Bundes auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582) geltenden Bestimmungen.“

§ 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert am 5. Dezember 2007 (ABl. EKD 2008 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582) geltenden Versorgungsrechts, soweit im Folgenden oder durch sonstiges kirchliches Recht nichts anderes bestimmt ist.“

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Hannover, den 4. September 2008

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

*

Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 17. Januar 2009 die
– Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2008 vom 19. Dezember 2008 (KABl. 2009 S. 3) genehmigt.

Berlin, den 10. Februar 2009

Konsistorium

Seemann

II. Bekanntmachungen

Satzung Evangelischer Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte

§ 5 Trägerschaft an Friedhöfen

§ 1 Mitglieder des Friedhofsverbandes

(1) Die Evangelische Emmaus-Ölberg-Kirchengemeinde, 10997 Berlin, Lausitzer Platz 8a,
die Evangelische Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion, 10961 Berlin, Zossener Str. 65,
die St. Simeon-Kirchengemeinde, 10969 Berlin, Wassertorstr. 21 a,
die St. Thomas-Kirchengemeinde, 10997 Berlin, Bethanien-
damm 23–27,
die Evangelische Kirchengemeinde in der Friedrichstadt, 10117 Berlin, Taubenstr. 3,
die Evangelische Kirchengemeinde St. Petri-St. Marien, 10178 Berlin, Karl-Liebke-
necht-Straße 8,
und die Evangelische St. -Jacobi-Luisenstadt-Kirchengemeinde, 10969 Berlin, Oranienstr. 132
sind Gründungsmitglieder des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte (Friedhofsverband). Sie sind Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, in deren Trägerschaft sich ein Friedhof oder mehrere Friedhöfe befinden.

(2) Mitglieder des Friedhofsverbandes können sein: Evangelische Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte oder Evangelische Kirchengemeinden, die anderen Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehören (Mitgliedsgemeinden).

§ 2 Name und Sitz

Der Friedhofsverband führt den Namen
Evangelischer Friedhofsverband Berlin Stadtmitte.
Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Friedhofsverbandes

Dem Friedhofsverband obliegt die Trägerschaft und Verwaltung der Friedhöfe der Mitgliedsgemeinden. Er soll eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende sowie wirtschaftliche und effektive Gestaltung des Friedhofsbetriebes unter Berücksichtigung der christlichen Bestattungskultur gewährleisten.

§ 4 Rechtsstellung des Friedhofsverbandes

(1) Der Evangelische Friedhofsverband Berlin Stadtmitte ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die von den Mitgliedsgemeinden als Friedhofsträger wahrgenommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehen auf den Friedhofsverband über. Dieser ist Träger der Friedhöfe der verbandszugehörigen Kirchengemeinden.

(1) Der Friedhofsverband nimmt die öffentlich-rechtlichen Aufgaben als Friedhofsträger für sämtliche Friedhöfe der Mitgliedsgemeinden, also für folgende Friedhöfe wahr:

- Emmaus Kirchhof an der Herrmannstraße 133, 12051 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Neukölln, Blatt 1583-183-6164, Flurstück 131217, 130 21/3, 216, 22/2;
- „Zum Heiligen Kreuz“, Eisenacherstr. 62, 12109 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Mariendorf, Blatt 9713, Flur 2, Flurstück 149, Flur 620, Flurstück 37, Flur 520, Flurstück 1;
- St. Simeon/St. Lukas, am Tempelhofer Weg 7–11, 12347 Berlin eingetragen im Grundbuch von Britz, Blatt 6483, Flur 201, Flurstück 23; Flur 202, Flurstück 193/2; Flur 205 1/2 Flurstück 193/2, Flur 201, Flurstück 24, Flur 205, Flurstück 16, Flur 206/1, Flurstück 24, Flur 193/2, Flurstück 1;
- St. Thomas alt an der Hermannstr. 79–83, 12049 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Neukölln, Blatt 5583, Flur 119, Flurstück 106; Flur 120, Flurstück 182, Flur 120, Flurstück 133;
- St. Thomas neu an der Hermannstr. 179–185, 12051 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Neukölln, Blatt 160-5583, Flurstück 66/1;
- Dreifaltigkeit III an der Eisenacherstr. 61, 12109 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Mariendorf, Blatt 3144, Flur 520, Flurstück 3/1 und Flur 620, Flurstück 29;
- Jerusalems- und Neue Kirchengemeinde I (Zossener Strasse) eingetragen im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt, Blatt 2904, Flur 334, Flurstück 13;
- Jerusalems- und Neue Kirchengemeinde II (Baruther Strasse), eingetragen im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt, Blatt 2904, Flur 333;
- Jerusalems- und Neue Kirchengemeinde III, Am Mehringdamm 21, eingetragen im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt, Blatt 4387, Flur 2, Flurstück 2910;
- Jerusalems- und Neuen Kirchengemeinde IV an der Bergmannstr. 45–47, 10961 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt, Blatt 2585, Flur 4, Flurstück 48/1 und 48/2;
- Jerusalems- und Neuen Kirchengemeinde V an der Hermannstr. 84–90, 12051 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Neukölln, Blatt 5161, Flur 125, 119, 120, 124, Flurstück 316, 108, 180, 5;
- Friedrichswerderscher Friedhof an der Bergmannstr. 42–44, 10961 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt, Blatt 02610, Flur 4, Flurstück 868/047;
- Dreifaltigkeit II an der Bergmannstr. 39–41, 10961 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt, Blatt 03104, Flur 4, Flurstück 46;
- Dreifaltigkeit I (Baruther Strasse), eingetragen im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt Blatt 2334, Flur 334, Flurstück 9 und Blatt 2900 Flur 332;
- Dorotheenstädtisch-Friedrichswerderscher Friedhof I an der Chausseestr. 126, 10115 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Mitte, Blatt 16662 IV, Flur 21, Flurstück 78;
- Dorotheenstädtischer Friedhof II an der Liesenstr. 9, 13355 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wedding, Blatt 16097, Flur 63, Flurstück 424;
- Dorotheenstädtischer Friedhof III an der Scharnweberstr. 2a, 13405 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Reinickendorf, Blatt 10426, Flur 1, Flurstück 568;
- St. Marien-St. Nikolai Friedhof I, Mollstraße/Prenzlauer Allee 1, 10405 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Prenzlauer Berg, Blatt 14294N, Flur 18, Flurstück 60;

- St. Marien-St. Nikolai Friedhof II, Heinrich-Roller-Straße Prenzlauer Allee 7, 10405 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Prenzlauer Berg, Blatt 14521N, Flur 18, Flurstück 40;
- St. Petri-Luisenstadt-Friedhof, Friedenstraße 81, 10249 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Friedrichshain, Blatt 11367 N, Flur 8, Flurstück 39 und Flur 14, Flurstück 33;
- Georgen-Parochial I, Greifswalder Straße 229, Heinrich-Roller-Straße, Prenzlauer Berg 2, 10405 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Prenzlauer Berg, Blatt 14395N, Flur 118, Flurstück 371;
- Georgen-Parochial II, Friedenstraße 80/Landsberger Allee 48, 10249 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Friedrichshain, Blatt 11457N, Flur 14, Flurstück 34; Flur 8, Flurstück 213, Flur 8, Flurstück 214 und Flur 8, Flurstück 215;
- Georgen-Parochial III, Gustav-Adolf-Straße 29, 13086 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Weißensee, Blatt 11779N, Flur 256, Flurstück 13;
- Georgen-Parochial IV, Boxhagener Straße 101/99, 10245 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Friedrichshain, Blatt 11116N, Flur 22, Flurstück 11, 12;
- Georgen-Parochial V, Friedenstraße 82, 10249 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Friedrichshain, Blatt 11379N, Flur 8, Flurstück 41;
- Luisenstadt I, Südsterne 8, 10 / Züllichauer Str. 2 eingetragen im Grundbuch Tempelhofer Vorstadt des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg, Blatt 8796, Flur 4, Flurstück 93;
- Luisenstadt II, Hermannstr. 168, eingetragen im Grundbuch von Neukölln des Amtsgerichts Lichtenberg, Blatt 14758, Flur 120, Flurstück 247;
- St.-Jacobi Kirchhof I, Karl-Marx-Str. 4, eingetragen im Grundbuch von Neukölln des Amtsgerichts Lichtenberg, Blatt 5772, Flur 109, Flurstück 289/2 und Flur 108, Flurstück 7;
- St.-Jacobi Kirchhof II, Hermannstr. 99-105 / Oderstr. 5-10, eingetragen im Grundbuch von Neukölln des Amtsgerichts Lichtenberg, Blatt 11670, Flur 124, Flurstück 23 und Flur 125, Flurstück 282.

(2) Der Friedhofsverband kann durch Vertrag die Bewirtschaftung von Friedhöfen in Trägerschaft von Kirchengemeinden, die nicht dem Friedhofsverband angehören, und von Friedhöfen in Trägerschaft anderer kirchlicher Körperschaften übernehmen. Der Abschluss eines Vertrages gem. Satz 1 bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung (§ 7 Abs. 1 k).

§ 6 Organe

Organe des Friedhofsverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand. Mitglieder von Organen des Friedhofsverbandes müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sein. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes bedarf der Genehmigung der Verbandsvertretung.

§ 7 Verbandsvertretung

- (1) Aufgaben der Verbandsvertretung sind:
- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - b) Beschlussfassung über den Haushalt des Friedhofsverbandes und den Stellenplan, Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes sowie Feststellung der Verteilungsfähigkeit (§ 11 Abs. 4);
 - c) Wahl des Verbandsvorstandes mit Vorsitzender oder Vorsitzendem und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
 - d) Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers;
 - e) Wahrnehmung der Anhörungsrechte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 4 des Friedhofsverbandesgesetzes;

- f) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen und die Vergabe innerer Darlehen (§ 11 Abs. 5);
- h) Entscheidung über außerplanmäßige Investitionen über 20.000 €;
- i) Beschlussfassung über die Zulassung freier Gewerbetreibender auf den Friedhöfen;
- j) Erlass von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
- k) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen zur Übernahme der Bewirtschaftung von Friedhöfen in Trägerschaft kirchlicher Körperschaften, die nicht dem Friedhofsverband angehören (§ 5 Abs. 2);
- l) Förderung der Verbindung und Zusammenarbeit zwischen dem Friedhofsverband und den Mitgliedsgemeinden;
- m) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes (§ 6 Satz 4).

Auf § 4 Abs. 2 und die sich hieraus ergebenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse und Genehmigungsvorbehalte bei der Aufgabewahrnehmung wird klarstellend verwiesen.

(2) Jeder Gemeindegemeinderat der Mitgliedsgemeinden entsendet aus seinen Mitgliedern ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied in die Verbandsvertretung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes teil. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung ist ein Ehrenamt.

(3) Mit dem Ablauf der Amtszeit als Älteste oder Ältester oder dem anderweitigen Ausscheiden aus dem Ältestenamte der entsendenden Kirchengemeinde endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Der Gemeindegemeinderat hat unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend. Wird ein bislang stellvertretendes Mitglied als Mitglied entsandt, hat der Gemeindegemeinderat unverzüglich eine neue Stellvertreterin/einen neuen Stellvertreter zu entsenden.

(4) Im Fall einer Zusammenlegung von Mitgliedsgemeinden hat der neue Gemeindegemeinderat der zusammengelegten Kirchengemeinden unverzüglich ein Mitglied in die Verbandsvertretung zu entsenden. Zugleich entsendet er ein weiteres Gemeindegemeinderatsmitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Bis zur Entsendung nehmen die bisherigen Mitglieder die Aufgaben kommissarisch wahr. Sie können die der neu gebildeten Kirchengemeinde gemäß Absatz 7 zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben. Können sich die bisherigen Mitglieder nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe verständigen, sind die gleichwohl von ihnen abgegebenen Stimmen ungültig.

(5) Die Verbandsvertretung hält mindestens zweimal jährlich eine ordentliche Sitzung ab, zu der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wird. Ihr oder ihm obliegt die Sitzungsleitung. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung dies wünscht. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen anwesend sind. Erweist sich die Verbandsvertretung trotz ordnungsgemäßer Ladung als beschlussunfähig, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von weiteren 10 Tagen unter nochmaliger Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung laden, die ohne das Anwesenheitsfordernis des Satzes 4 beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Verbandsvertretung kann beschließen, dass einzelne Sitzungen, soweit deren Verhandlungsgegenstände den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, öffentlich sind, wenn kei-

nes ihrer Mitglieder widerspricht. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, wobei Beschlüsse der Verbandsvertretung im Wortlaut festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von der Verbandsvertretung durch Beschluss zu genehmigen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(7) In der Verbandsvertretung hat vorbehaltlich der Regelung des Satzes 2 jedes nach den Absätzen 2 bis 4 entsandte Mitglied eine Stimme. Das entsandte Mitglied hat zwei Stimmen, wenn durch seine entsendende Kirchengemeinde bzw. die in ihr vereinten Rechtsvorgänger mindestens 5 Friedhöfe in die Trägerschaft des Friedhofsverbandes eingebracht worden sind, wobei mehrere Miteigentumsanteile einer Kirchengemeinde addiert werden. Die Verbandsvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

(8) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Ist ein Mitglied der Verbandsvertretung am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so hat es kein Stimmrecht. Es hat sich vor der Beratung und der Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzuhalten.

(10) In die Verbandsvertretung können Dritte ohne Stimmrecht für die Dauer von sechs Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Berufung und Wiederberufung erfolgen nach Maßgabe des § 7 Abs. 8.

(11) Die Verbandsvertretung beschließt eine Geschäftsordnung zur näheren Regelung ihrer Arbeit.

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus drei Personen. Er wird von der Verbandsvertretung für sechs Jahre nach Maßgabe des § 7 Abs. 8 gewählt. Bei der Wahl ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsvorstandes und zugleich ein weiteres Mitglied als deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter müssen Mitglied der Verbandsvertretung sein.

(2) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Friedhofsverbandes unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung des § 9 und nimmt die den Friedhofsträgern nach staatlichem und kirchlichem Recht obliegenden Aufgaben wahr, sofern diese nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind. Der Verbandsvorstand ist der gesetzliche Vertreter des Friedhofsverbandes. Artikel 24 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (GO) gilt entsprechend. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes.

(3) Mitglieder des Verbandsvorstandes können durch mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung zu fassenden Beschluss aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Der Verbandsvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wird. Ihm oder ihr obliegt die Sitzungsleitung. Die Sitzungen können mit den Sitzungen der Verbandsvertretung verbunden werden. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, wobei Beschlüsse des Verbandsvorstandes im Wortlaut festzuhalten sind. Die Niederschrift ist durch die oder den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 7 Abs. 7 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes.

(6) Ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so hat es kein Stimmrecht. Es hat sich vor der Beratung und der Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzuhalten. Das Mitglied gilt zu dem Gegenstand der Beschlussfassung als nicht anwesend i. S. des Absatzes 5 Satz 1.

§ 9

Aufgabenverteilung und Geschäftsführung

(1) Im Auftrag und auf Weisung des Verbandsvorstandes und im Rahmen der diesem gemäß § 8 Abs. 2 zugewiesenen Verantwortlichkeiten nimmt das Kirchliche Verwaltungsamt Berlin Stadtmitte die ihm nach § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (VÄG) in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Verwaltungsaufgaben (Regelaufgaben) wahr. Dazu zählen insbesondere die Verwaltung des Vermögens und der Schulden, die Durchführung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten, soweit sie nicht dem Verbandsvorstand obliegen, die laufende Verwaltung der Immobilien (außer Angelegenheiten der Vertragsgestaltung), die Personalverwaltung, die Führung von Baukassen. Dem Verbandsvorstand obliegen die Vertragsgestaltung einschließlich Abschluss und Betreuung von Verträgen, die Fakturierung und Abrechnung von Legaten, die Erstellung von Gebührenbescheiden und die Umsetzung der sonstigen aus der Friedhofsträgerschaft erwachsenden hoheitlichen Aufgaben. Soweit sich aus den Aufgabenkatalogen oder der Auslegung der Aufgabenkataloge bei künftig auftretenden Aufgaben keine eindeutige Zuweisung ergibt, ist diese zwischen dem Friedhofsverband und dem Kirchlichen Verwaltungsamt Berlin Stadtmitte einvernehmlich festzulegen. Gelingt dies nicht oder verbleiben sonst Zuordnungszweifel, obliegt die Verwaltungsbefugnis dem Kirchlichen Verwaltungsamt Berlin Stadtmitte.

(2) Die Verbandsvertretung kann die Führung der laufenden Geschäfte im Auftrage und unter Verantwortung des Verbandsvorstandes einer beruflichen Mitarbeiterin oder einem beruflichen Mitarbeiter als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer übertragen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf weder Mitglied der Verbandsvertretung noch Mitglied des Verbandsvorstandes sein. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben, soweit sie nicht gemäß § 7 Abs. 1 der Verbandsvertretung obliegen, dem Verbandsvorstand vorbehalten. Die nähere Aufgabenverteilung wird durch die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes geregelt.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Verbandsvertretung nach Maßgabe des § 7 Abs. 8 gewählt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist bei der Führung der laufenden Geschäfte an diese Satzung und aufgrund dieser erlassene Geschäftsordnungen sowie an höherrangiges Recht durch vertragliche Vereinbarung zu binden. Sie oder er kann durch mit der Mehrheit

der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Beschluss der Verbandsvertretung unbeschadet vertraglicher Ansprüche jederzeit abberufen werden.

(4) Für den Friedhofsverband wird Buch nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften über den Betriebsvermögensvergleich geführt. Bilanzen sind bis längstens 30.06. des Folgejahres aufzustellen. Betriebswirtschaftliche Auswertungen sind monatlich zu erstellen.

§ 10 Vermögen

(1) Mit Wirksamkeit der Errichtung dieses Friedhofsverbandes und sodann mit Wirksamkeit des Beitritts einer Kirchengemeinde sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, das der Zweckbestimmung des Friedhofsverbandes (§ 3 und § 5) dienende Vermögen (Sondervermögen/Zweckvermögen) auf den Friedhofsverband zu übertragen.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, ihre jeweiligen in § 5 Abs. 1 benannten Friedhofsgrundstücke nebst aufstehenden Bauten und Zubehör bzw. ihren Miteigentumsanteil an den dort benannten Friedhofsgrundstücken auf den Friedhofsverband zu übertragen. Ferner sind die bislang der Evangelischen Kirchhofskommission Berlin Stadtmitte angehörenden Kirchengemeinden verpflichtet, ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Evangelischen Kirchhofskommission Berlin Stadtmitte dahingehend auszuüben, dass die Gesellschaft aufgelöst und das sonstige, dort gesamthänderisch gebundene Vermögen mit allen Aktiva und Passiva anstelle einer Liquidation an den Friedhofsverband übertragen wird. Die Mitgliedsgemeinden Evangelische Kirchengemeinde St. Petri-Marien und Evangelische St.-Jacobi-Luisenstadt-Kirchengemeinde, die bisher nicht Gesellschafter der Evangelischen Kirchhofskommission Berlin Stadtmitte sind, sind neben der Verpflichtung nach Satz 1 weiter verpflichtet, das sonstige Sondervermögen/Zweckvermögen-Rücklagen und langfristige Verbindlichkeiten, also Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, auf den Friedhofsverband zu übertragen. Hinsichtlich der Verbindlichkeiten gilt dies für die Evangelische St.-Jacobi-Luisenstadt-Kirchengemeinde nur für Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 165.000,00 Euro, darüber hinausgehende Verbindlichkeiten müssen seitens der Evangelische St.-Jacobi-Luisenstadt-Kirchengemeinde vor Übertragung getilgt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist bis längstens 6 Monate nach wirksamer Errichtung des Friedhofsverbandes bzw. wirksamer Angliederung einer Kirchengemeinde zu erfüllen.

(4) Auf die Geltung des § 11 Abs. 2 und 3 des Friedhofsverbandsgesetzes wird hingewiesen.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs und Überschussverteilung

(1) Der Finanzbedarf des Friedhofsverbandes wird u.a. gedeckt aus Gebühren, gewerblichen Einkünften, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Erträgen aus Erbbaurechten, Kapitalerträgen, Zuschüssen sowie aus Zuwendungen.

(2) Zwischen den einzelnen Friedhofsstandorten findet ein Finanzausgleich dahingehend statt, dass Defizite einzelner Friedhöfe aus Überschüssen anderer Standorte im Rahmen der übergeordneten einheitlichen Verwaltung des Friedhofsverbandes ausgeglichen werden.

(3) Soweit Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder Teilgrundstücken erzielt werden, sind diese vorrangig zur Tilgung von bereits bei Einbringung bestehenden langfristigen Verbindlichkeiten (Restlaufzeit größer 1 Jahr), die im Zusammenhang mit dem veräußerten Friedhofsgrundstück stehen, zu verwenden. Sodann sind verbleibende Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken für not-

wendige bauliche Investitionen zu verwenden. Es sind hierbei vorrangig notwendige Investitionen in solche Friedhöfe vorzunehmen, deren Eigentum von derjenigen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 1 auf den Friedhofsverband übertragen worden ist, die auch ehemals Eigentümerin der verkauften Grundstücks- oder Grundstücksteilfläche war; bestand an den verkauften Flächen ehemals Miteigentum, sind die Investitionen entsprechend der Miteigentumsquote, in der Regel je zur Hälfte, auf Friedhöfen der ehemaligen Miteigentümer vorzunehmen. Spätere Ausgleichsansprüche der Mitgliedsgemeinden wegen einer etwaigen Verwendung von Veräußerungserlösen an anderen Standorten sind gegenüber dem Friedhofsverband und verbandsangehörigen Kirchengemeinden ausgeschlossen. Die Vermögensauseinandersetzung im Falle der Aufhebung des Friedhofsverbandes erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des § 13. Nach der zweckgebundenen Verwendung gemäß den Sätzen 1 bis 3 verbleibende Erlöse sind als nicht hoheitliche Einnahmen im Sinne des Absatzes 4 zu behandeln.

(4) Ergibt sich aus den nicht hoheitlichen Einnahmen des Friedhofsverbandes ein Überschuss, ist dieser nach Köpfen auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen, sofern die Verbandsvertretung durch Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, die Verteilungsfähigkeit feststellt. Die Feststellung ist nur zulässig, wenn unter Einbeziehung der Einnahmen aus hoheitlicher Tätigkeit die Liquidität des Friedhofsverbandes durch die Verteilung nicht gefährdet wird, das Personalkostenrisiko entsprechend den kirchlichen Rechtsvorschriften abgesichert ist, Rücklagen i. H. v. 100 % der jährlichen Bauunterhaltungskosten gebildet worden sind, die für die Verteilung nicht in Anspruch genommen werden dürfen und Verwendungen im Sinne des Absatzes 3 Sätze 1 bis 3 nicht erforderlich sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Feststellung zu treffen.

(5) Soweit der Friedhofsverband über eine höhere Liquidität verfügt, als er zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft einschließlich einer Vorsorge für künftige Liquiditätssicherung benötigt, kann er Mitgliedsgemeinden auf deren Antrag innere Darlehen gewähren, die mit einem um 2 Prozentpunkte unter den für innerkirchliche Darlehen des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte üblichen Zinsen liegenden Zinssatz zu verzinsen sind. Der Darlehensvertrag bedarf der zustimmenden Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung.

§ 12 Personalüberführung

(1) Mit der Übertragung des gesamthänderisch gebundenen Vermögens der Evangelischen Kirchhofskommission Berlin Stadtmitte und der Übertragung der Friedhofsgrundstücke nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 findet ein Betriebsübergang statt.

(2) Der Verbandsvorstand hat die Aufgabe, den Mitarbeiterinnen oder den Mitarbeitern der Kirchhofskommission und den im Bereich der Verwaltung des Zweckvermögens/Sondervermögens tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nicht kommissionsangehöriger Mitgliedsgemeinden des Friedhofsverbandes sowie deren jeweiliger Mitarbeitervertretung den Betriebsübergang anzuzeigen und sie schriftlich gemäß § 613 a Abs. 5 BGB über die dort aufgeführten Punkte zu unterrichten.

§ 13 Änderungen und Aufhebung des Friedhofsverbandes

(1) Über die Befürwortung oder Ablehnung einer Angliederung im der Angliederung auf Antrag vorausgehenden Anhörungsverfahren beschließt die Verbandsvertretung. Lehnt diese eine Angliederung in ihrer Stellungnahme ab, bedarf der Beschluss einer Mehr-

heit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Über die Befürwortung oder Ablehnung einer Aufhebung im der Aufhebung vorausgehenden Anhörungsverfahren beschließt die Verbandsvertretung. Lehnt diese eine Aufhebung in ihrer Stellungnahme ab, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Im Falle einer Aufhebung des Friedhofsverbandes durch Beschluss des Konsistoriums gilt für die Auseinandersetzung des Verbandsvermögens Folgendes:

- a) Das Eigentum bzw. die Miteigentumsanteile an den Friedhofsgrundstücken nebst aufstehenden Gebäuden und Zubehör ist bzw. sind derjenigen Kirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger zu übertragen, die das Eigentum bzw. die Miteigentumsanteile nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 1 auf den Friedhofsverband übertragen hatte. Die Kirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger ist verpflichtet, in etwa an den Friedhofsgrundstücken begründete Rechtsverhältnisse einzutreten.
- b) Hinsichtlich des übrigen Vermögens findet eine Liquidation statt, wobei Vermögensgegenstände in erster Linie friedhofsbezogen zu verwerten und zu übertragen sind.
- c) Aus einem sich ergebenden Liquidationsüberschuss ist zugunsten derjenigen Kirchengemeinden vorab ein Ausgleich durchzuführen für Fälle des § 11 Abs. 3 Satz 4, nämlich einer Verwendung von Veräußerungserlösen an Friedhofsstandorten, die nicht der von der Flächenveräußerung betroffenen Kirchengemeinde zuzuordnen sind. Der Ausgleichsbetrag wird nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 lit. b ermittelt. Der sich sodann insgesamt ergebende Liquidationsüberschuss bzw. -fehlbetrag ist im Innenverhältnis nach Köpfen zu verteilen.
- d) Im Außenverhältnis haftet jede Mitgliedsgemeinde gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten des Friedhofsverbandes auf die Dauer von 20 Jahren nach.
- e) Das Personal ist friedhofsbezogen zu übernehmen, bei Miteigentum an Friedhofsgrundstücken entsprechend den Miteigentumsanteilen. Es findet aufgrund der Rückübertragung des Eigentums nach Maßgabe von lit. a ein Teilbetriebsübergang auf die jeweilige Eigentümerkirchengemeinde statt. Neben dem Maßstab der Friedhofsbezogenheit ist Personal, das keinem Friedhof eindeutig zuzuordnen ist, von den Kirchengemeinden entsprechend dem friedhofsumsatzorientierten Verteilungsschlüssel gemäß der dem letzten, von der Verbandsvertretung festgestellten Jahresabschluss zugrunde liegenden Kostenstellenrechnung zu übernehmen.

(4) Mitgliedsgemeinden können auf Antrag, der der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeindegemeinderates der antragstellenden Kirchengemeinde bedarf, zum Ende des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres aus der Mitgliedschaft entlassen werden. Der Antrag muss dem Konsistorium spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Kalenderjahresende zugehen. Der Antrag ist dem Verband gleichzeitig zuzuleiten. Über die Befürwortung oder Ablehnung einer Entlassung aus der Mitgliedschaft beschließt die Verbandsvertretung. Lehnt diese eine Entlassung in ihrer Stellungnahme ab, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Konsistoriums gilt für die Vermögensauseinandersetzung Folgendes:

- a) Das Eigentum bzw. die Miteigentumsanteile an Friedhofsgrundstücken nebst aufstehenden Gebäuden und Zubehör ist bzw. sind der ausscheidenden Kirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger zu übertragen, die das Eigentum bzw. die Miteigentumsanteile nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 1 auf den Friedhofsverband übertragen hatte. Die Kirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger ist verpflichtet, in etwa an den Friedhofsgrundstücken begründete Rechtsverhältnisse einzutreten.
- b) Soweit aufgrund einer Veräußerung von Grundstücken oder Teilgrundstücken eine Übertragung nach Maßgabe von § 13 Abs. 4

lit. a unmöglich ist, erhält die ausscheidende Kirchengemeinde eine Entschädigung in Geld, deren Höhe wie folgt zu bemessen ist: Fläche des veräußerten Teilgrundstücks in Quadratmetern multipliziert mit dem durchschnittlichen Grundstückswert aller verbandszugehörigen Friedhöfe zum 01.01.2007 in Höhe von 15 Euro pro Quadratmeter. Stand das veräußerte Grundstück oder Teilgrundstück ursprünglich im Miteigentum mehrerer Kirchengemeinden, bemisst sich die Entschädigung nach ihrem Miteigentumsanteil. Der durchschnittliche Grundstückswert ist wertgesichert; er ist der Veränderung des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis im Jahr 2000=100) prozentual anzupassen, wobei eine Anpassung eine Veränderung des Index um mindestens 10 Punkte seit Inkrafttreten dieser Satzung voraussetzt. Der hiernach errechnete Entschädigungsbetrag mindert sich um den Nominalwert etwaiger, aus dem früheren Veräußerungserlös getätigter Tilgungen langfristiger Verbindlichkeiten gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 und weiter um den ursprünglichen Nominalwert etwaiger zugunsten der ausscheidenden Kirchengemeinde nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 3 getätigter notwendiger baulicher Investitionen in andere Friedhofsstandorte, sofern diese auf Grundstücken vorgenommen wurden, die nach Maßgabe von § 13 Abs. 4 lit. a an die ausscheidende Kirchengemeinde zu übertragen sind. Der nach Maßgabe von Satz 1 bis 4 ermittelte Entschädigungsbetrag ist in fünf gleichen jährlichen Raten, erstmals zum 31.12. des auf die Entlassung aus der Mitgliedschaft folgenden Jahres zu zahlen. Der Entschädigungsbetrag wird nicht verzinst.

- c) Die ausscheidende Kirchengemeinde erhält zur Abgeltung ihres Anteils am übrigen Verbandsvermögen eine Abfindung. Die Abfindung ist in Geld zu leisten. Der Abfindungsbetrag beläuft sich auf die Summe des durchschnittlichen anteiligen Gebührenaufkommens eines Jahres auf den gemäß lit. a zu übertragenden Flächen. Bei der Ermittlung des Abfindungsbetrages ist das auf die zu übertragenden Flächen entfallende Gebührenaufkommen während der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Entlassung aus der Mitgliedschaft zu addieren und sodann durch den Faktor 5 zu teilen. Die sich hiernach ergebende Abfindungssumme ist am 30.06. des auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Mitgliedschaft folgenden Jahres zur Zahlung an die ausscheidende Kirchengemeinde fällig. Sind gemäß lit. a Miteigentumsanteile zu übertragen, ist der Berechnung die Gesamtfläche, an der Miteigentum besteht, zugrunde zu legen und der Abfindungsbetrag auf die Höhe des Miteigentumsanteils zu begrenzen. Der Abfindungsbetrag wird nicht verzinst.
- d) Im Außenverhältnis haftet jede aus der Mitgliedschaft entlassene Kirchengemeinde gesamtschuldnerisch für bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Mitgliedschaft begründete Verbindlichkeiten des Friedhofsverbandes auf die Dauer von 20 Jahren nach.
- e) Das Personal ist friedhofsbezogen zu übernehmen, bei Miteigentum an Friedhofsgrundstücken entsprechend den Miteigentumsanteilen. Es findet aufgrund der Rückübertragung des Eigentums nach Maßgabe von lit. a ein Teilbetriebsübergang auf die ausscheidende Kirchengemeinde statt. Neben dem Maßstab der Friedhofsbezogenheit ist anteilig Personal, das keinem Friedhof eindeutig zuzuordnen ist, von den Kirchengemeinden entsprechend dem friedhofsumsatzorientierten Verteilungsschlüssel gemäß der dem letzten, von der Verbandsvertretung festgestellten Jahresabschluss zugrunde liegenden Kostenstellenrechnung zu übernehmen. Das zu übernehmende Personal wird dem Konsistorium vom Friedhofsverband im Rahmen der Anhörung der Verbandsvertretung benannt. Der Teilbetriebsübergang erfolgt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Mitgliedschaft.
- f) Mit Ausnahme der in dieser Satzung für den Fall der Entlassung aus der Mitgliedschaft zur Abgeltung ausdrücklich geregelten Ansprüche bestehen keine Ansprüche der ausscheidenden Kirchengemeinde gegen den Friedhofsverband.

§ 14

Kirchenkreisübergreifende Verbandsangehörigkeit

(1) Dem Evangelischen Friedhofsverband Berlin Stadtmitte gegenüber nimmt der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte als alleiniger Kirchenkreis durch seine Organe die Aufgaben des Kirchenkreises nach der Grundordnung und den sonstigen kirchlichen Rechtsvorschriften wahr. Die alleinige Zuständigkeit des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte gilt auch im Falle einer kirchenkreisübergreifenden Angliederung gemäß § 5 Abs. 1 FVG.

(2) Soweit die Aufgabenwahrnehmung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte durch Kirchliche Verwaltungsämter in Betracht kommt, ist zuständiges Verwaltungsamt das Kirchliche Verwaltungsamt Berlin Stadtmitte. Die alleinige Zuständigkeit des Kirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Stadtmitte für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt auch im Falle einer kirchenkreisübergreifenden Angliederung gemäß § 5 Abs. 1 FVG.

§ 15

Veröffentlichung

Diese Satzung und ihre Änderungen werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium in Kraft.

Berlin, den 1. September 2008

Vorstehende Satzung wurde mit Wirkung vom 29. Januar 2009 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz genehmigt.

U r k u n d e

über die Errichtung
des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte

Auf Antrag der Evangelischen Emmaus-Ölberg-Kirchengemeinde, der Evangelischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion, der St.-Simeon-Kirchengemeinde, der St.-Thomas-Kirchengemeinde, der Evangelischen Kirchengemeinde in der Friedrichstadt, der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri-St. Marien und der Evangelischen Kirchengemeinde St.-Jacobi-Luisenstadt und mit Zustimmung des Kreiskirchenrates des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 34 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen (Friedhofsverbandsgesetz – FVG) vom 4. November 2005 (KABL. S. 199) beschlossen:

§ 1

(1) Zur gemeinsamen Verwaltung von Friedhöfen wird ein Gemeindeverband mit dem Namen „Evangelischer Friedhofsverband Berlin Stadtmitte“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Mitglieder des Gemeindeverbandes sind zum Zeitpunkt seiner Errichtung die Evangelische Emmaus-Ölberg-Kirchengemeinde, die Evangelische Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion, die St.-Simeon-Kirchengemeinde, die St.-Thomas-Kirchengemeinde, die Evangelische Kirchengemeinde in der Friedrichstadt, die Evangelische Kirchengemeinde St. Petri-St. Marien und die Evangelische Kirchengemeinde St.-Jacobi-Luisenstadt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte.

(3) Mit der Errichtung gehen die von den in Absatz 2 genannten Mitgliedern wahrgenommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben hinsichtlich der Friedhöfe auf den Gemeindeverband über. Dieser wird damit anstelle seiner Mitglieder Träger der Friedhöfe der gemeindeverbandsangehörigen Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2009

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreispfarrstelle
für Gemeinschaftsaufgaben im
Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte am 22. November 2008 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wird eine Kreispfarrstelle für Gemeinschaftsaufgaben errichtet.

Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 100 %.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Februar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2008

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte
– Der Präses –

(L. S.) Albrecht-Christoph S c h e n c k

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 20. Januar 2009

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Amt Chorin und Chorin Dorf,
beide Evangelischer Kirchenkreis Barnim,
sowie
über die dauernde Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Chorin,
der Kirchengemeinden Brodowin, Herzsprung, Schmargendorf
und Serwest, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKIBB S. 159, Abl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Amt Chorin und Chorin Dorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Barnim, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Chorin“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Amt Chorin und Chorin Dorf zum Pfarrsprengel Kloster Chorin wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Chorin und die Kirchengemeinden Brodowin, Herzsprung, Schmargendorf und Serwest, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, werden dauernd zum Pfarrsprengel Brodowin-Chorin verbunden.

§ 4

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Brodowin und Serwest zum Pfarrsprengel Brodowin wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Herzsprung und Schmargendorf zum Pfarrsprengel Herzsprung wird aufgehoben.

§ 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kloster Chorin, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Brodowin und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Herzsprung werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Brodowin-Chorin übertragen.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 2009
Az.: 1020-1: 57/000-67.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Neuzelle,
Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/ 2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Neuzelle, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Neuzelle“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 2009

Az: 1000-01: 41/060

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e**über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Wagenitz,
Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Wagenitz, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Wagenitz“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 2009

Az: 1000-01:80/056-27.04

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1252-03 :73/000-29.00

Berlin, den 8. Januar 2009

Die Evangelische Kirchengemeinde Havelsee, Kirchenkreis Brandenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HAVELSEE“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Fohrde, Hohenferchesar und Pritzerbe, sämtlich Kirchenkreis Brandenburg, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHE FOHRDE“, „SIEGEL DES EV. PFARRAMTS ZU HOHENFERCHESAR“ und „EVANGELISCHE KIRCHE PRITZERBE“ wurden außer Geltung gesetzt.

*

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Kirchenkreis Potsdam Superintendenten i.R. Eberhard S c h a l i n s k i mit Wirkung vom 1. Februar 2009 bestellt.

Berlin, den 10. Februar 2009

Konsistorium

S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Superintendentenämtern

1. **Der Evangelische Kirchenkreis Cottbus** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Superintendentin oder einen Superintendenten für die Dauer von 10 Jahren. Gemeinsam mit 31.000 Gemeindegliedern in 33 Kirchengemeinden, die in 4 Regionen verbunden sind, arbeitet der Kirchenkreis im Landkreis Spree-Neiße und in der Stadt Cottbus an der Verkündigung und Gestaltung des Evangeliums. In ihm gibt es 52 hauptamtlich Mitarbeitende. Von 194.000 Einwohnern sind 16 % evangelische Christen. Der Kreiskirchenrat sucht für das Amt eine Persönlichkeit mit geistlicher Ausstrahlung, profilierter Verkündigung, die sich auf die Themen in der Region bezieht, und mit Gemeindefahrung. Wir ermutigen Sie, sich zu bewerben.

Der Kirchenkreis bietet:

- Kreiskirchenrat, Konventsrat und verschiedene Teams von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden arbeiten selbstständig und engagiert. Sie bieten kollegiale Gemeinschaft.
- Die Superintendentin oder der Superintendent ist Inhaber der (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Cottbus (Oberkirche). Das Superintendentenamt wird mit 75 % Dienstumfang ausgeübt.
- Eine Dienstwohnung mit 5 Zimmern und Nebenräumen steht in der Superintendentur bereit.

Was Sie mitbringen:

- Sie haben theologisches und geistliches Profil und sind seelsorgerlich sensibel.
- Sie bringen Erfahrungen in Gemeindeleitung und Geschäftsführung mit und haben Mut und Fähigkeit zur Integration verschiedener Ebenen und Traditionen.
- Leitungskompetenz mit klarer Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht ist Ihnen wichtig, Konflikte wollen Sie erkennen und lösen.
- Die Stärkung der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in den Konventen und in der Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender ist Ihnen wichtiges Anliegen, ebenso die Präsenz in Gemeinden und Stärkung der regionalen Profile.
- Sie wollen den Kirchenkreis und die Beschlüsse der Kreissynode in Stadt und Landkreis repräsentativ vertreten und offensive Kontakte zum Diakonischen Werk Niederlausitz, zu anderen diakonischen Trägern, zu kommunalen und wissenschaftlichen Einrichtungen und kulturellen Verbänden pflegen.
- Sie bringen die Bereitschaft ein zu profilierter Auseinandersetzung und Stellungnahme mit den besonderen Themen der Region: Bergbau und sorbisch/wendisches Siedlungsgebiet.

Weitere Informationen und Auskünfte sind unter www.evkirchenkreis-cottbus.de zu finden oder werden durch den Präses der Kreissynode, Herrn Norbert Ständike, oder durch die Vorsitzende der Vorschlagskommission für das Superintendentenamt, Generalsuperintendentin Heilgard Asmus, erteilt.

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2009 erbeten an Generalsuperintendentin Heilgard Asmus, Seminarstraße 38, 03044 Cottbus.

2. **Im Kirchenkreis Steglitz** ist ab 1. November 2009 das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 10 Jahren wieder zu besetzen.

Eine Dienstwohnung kann gestellt werden.

Der Kirchenkreis Steglitz besteht aus 14 Gemeinden mit ca. 60.000 Gemeindegliedern. Er zeichnet sich durch ein großes Zusammengehörigkeitsgefühl der Gemeinden und vertrauensvolle Zusammenarbeit aus, die durch klare Strukturen gefördert wird. Viele Bereiche haben Leitbilder erstellt.

Besondere Schwerpunkte sind:

- ausgeprägte, vom Kirchenkreis geförderte Kinder- und Jugendarbeit,
- Seelsorge (z.B. Krankenseelsorgeverein),
- gute Kooperation zwischen gemeindlicher und institutioneller Diakonie,
- Bildungsarbeit (Kitas, Ev. Schule und Oberlin-Seminar).

Der Kirchenkreis erwartet:

- Freude an der Arbeit und Belastbarkeit,
- geistliche, theologische und seelsorgerliche Kompetenz,
- Leitungskompetenz und Moderationsfähigkeit,
- Dialogfähigkeit mit Kultur, Politik, Gesellschaft und Ökumene,
- Fähigkeit zur Kommunikation mit verschiedenen kirchlichen Ebenen und Institutionen,
- Interesse für Verwaltung und Management,
- Gemeindefahrung als ordinierte Pfarrerin oder ordinerter Pfarrer.

Ausblicke:

- Sie unterstützen die begonnene Regionalisierung der Gemeinden, dazu gehört die Integration verschiedener Traditionen.
- Sie entwickeln die besonderen Schwerpunkte im Kirchenkreis weiter.
- Sie führen die regelmäßigen Gemeindevisitationen mit dem Kreiskirchenrat fort.
- Sie bauen sowohl im haupt- wie auch im ehrenamtlichen Bereich eine systematische Personalentwicklung auf.
- Sie fördern die bereits vorhandene ausgeprägte Ehrenamtlichenkultur.
- Sie nutzen vielfältige Möglichkeiten zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit der Kommune.

Der Kirchenkreis bietet:

- Offenheit für die Zusammenarbeit mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber,
- Begegnung mit vielen interessanten Menschen und lebendigen Gemeinden,
- funktionierende Gremienarbeit,
- intensive Unterstützung durch kreiskirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Leben und Arbeiten in einem Berliner Bezirk mit guter Lebensqualität.

Auskünfte erteilen der Präses für den Kirchenkreis Steglitz, Wolfgang Röcke, Telefon: 030/8 17 44 33, oder der Generalsuperintendent für den Sprengel Berlin, Ralf Meister, Telefon: 030/2 17 74 22.

Bewerbungen werden bis zum 27. März 2009 erbeten an Generalsuperintendent Ralf Meister, Lietzenburger Straße 39, 10789 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlachtensee, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf**, ist ab sofort durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Stelle umfasst 100 % Dienstumfang, wobei 25 % auf kreiskirchlicher Ebene im Bereich Jugendarbeit (Kreisjugendpfarrerin oder Kreisjugendpfarrer) angesiedelt sind.

Die Arbeit im Kirchenkreis umfasst die Begleitung und Stärkung der Jugendarbeit in all ihren Ausschüssen in enger Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitern. Ein enger Austausch mit dem Leiter des Amtes für Jugendarbeit wird erwartet. Zu den Aufgaben gehört außerdem die Vorbereitung von kreiskirchlichen Jugendgottesdiensten.

Die Gemeinde hat 4.200 Mitglieder. Neben den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Pfarrerin, Küsterin, Hausmeister, Kirchenmusik in Planung) gibt es einen großen Kreis engagierter Ehrenamtlicher. Zur Gemeinde gehören zahlreiche Seniorenheime sowie eine Kita. Die Kita wird durch die Pfarrerin religionspädagogisch begleitet. Viele junge Familien fühlen sich der Gemeinde verbunden. Mit ihnen ist im Laufe der Zeit eine rege Familienarbeit gewachsen, eine Jugendarbeit ist im Aufbau. Die Gemeinde wünscht sich von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer, dass diese begonnene Jugendarbeit aufgegriffen und fortgeführt wird. Hier soll ein deutlicher Schwerpunkt der Arbeit liegen. Die Gemeinde ist für traditionelle und neue Gottesdienstformen aufgeschlossen.

Die Gemeinde erwartet eine offene Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat und der Pfarrerin, in der Wege der Gemeindearbeit gemeinsam bedacht und geplant werden. Sie wünscht sich ein herzliches Zugehen auf die Gemeindeglieder in ausgewogener Mischung von Nähe und Distanz.

In Anlehnung an das Perspektivpapier „Salz der Erde“ wünscht sich die Gemeinde die Bereitschaft, auch über Grenzen der Gemeinde hinaus zu denken, ggf. Projekte zu entwickeln.

Dabei weiß der Gemeindegemeinderat die Arbeit seiner Pfarrerin zu schätzen und achtet auch Grenzen ihrer Belastbarkeit. Über die verschiedenen Aufgaben wird eine Dienstvereinbarung geschlossen.

Die Gemeinde ist bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich.

Für weitere Auskünfte, insbesondere zur Wohnungsfrage, stehen der Superintendent Harald Sommer, Telefon: 030/8 02 60 55, die Pfarrerin Frau Kristina Westerhoff-Golz, Telefon: 030/80 19 58 29 und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Dr. Peter Welten, Telefon: 030/8 01 18 94 zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Segeletz, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Evangelischen Hoffnungs-Kirchengemeinde Lögow.

Die Gemeindegemeinderäte und der Kreiskirchenrat wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der neben den pfarramtlichen Diensten in der Region mit ca. 25% Dienstumfang Religionsunterricht in Neustadt übernimmt.

Die Gemeindearbeit wird gefördert durch sehr engagierte Gemeindeglieder, ein junges Team von Theologen, einen Prädikanten, eine Kirchenmusikerin eine Katechetin und Lektorinnen und Lektoren in der Region Wusterhausen.

Als Dienstwohnung steht in Segeletz ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung.

Im Gemeindegebiet befindet sich ein Kindergarten, Grund- und weiterführende Schulen sind in der Nähe. Mit der Regionalbahn besteht innerhalb von 45 Minuten Anbindung an Berlin.

Auskünfte erteilen für die Gemeindegemeinderäte Frau Elke Frambach, Telefon: 03 39 78/5 02 45, Pfarrer Lars Haake, Telefon: 03 39 70/1 46 55 und Superintendent Joachim Harder Telefon: 03 39 71/7 23 73.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Segeletz über die Superintendentur Kyritz-Wusterhausen, Johann Sebastian Bach Straße 51, 16866 Kyritz.

3. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Motzen, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Eine Aufstockung des Dienstumfangs kann durch die Erteilung von Religionsunterricht erfolgen.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden und soll bezogen werden. Die Stelle ist im Kirchenkreis zur Wiederbesetzung vorgesehen.

Der mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost ist ab 1. April 2009 die Kreisfarrstelle für Jugendarbeit mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll als Pfarrerin oder als Pfarrer bzw. als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge Erfahrungen in der kirchlichen Jugendarbeit haben. Sie oder er ist zuständig für die Unterstützung und den Ausbau der vorhandenen Jugendarbeit im Kirchenkreis.

Vorrangige Aufgaben sind:

Stärkung, Vernetzung und theologische Begleitung der Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit Konfirmanden im Kirchenkreis – z.B. gemeinsame Veranstaltungen, Jugendgottesdienste, Rüst- und Freizeiten sowie Projekte.

Sie oder er begleitet die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und hält den Kontakt zu den Arbeitsstellen für den Religionsunterricht.

Zu den Aufgaben gehört weiterhin die Interessenvertretung in kirchlichen und politischen Gremien der Jugendarbeit.

Sie oder er arbeitet im Team mit den drei kreiskirchlichen Jugendmitarbeitern zusammen und findet neue Wege der Gestaltung. Sie oder er erhält einen Predigtauftrag im Kirchenkreis und wird regelmäßig eine Jugendgruppe in einer Gemeinde des Kirchenkreises begleiten.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Auskünfte erteilt die stellvertretende Superintendentin Heike Richter, Superintendentur Berlin Nord-Ost, Telefon: 030/4 55 50 60.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost, Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin-Oberspree-West, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle ist mit 40 % Dienstumfang der Kirchengemeinde Berlin-Niederschöneweide zugeordnet und mit 60 % Dienstumfang der Konfirmanden- und Jugendarbeit im Pfarrsprengel, der aus den Kirchengemeinden Berlin-Treptow, Berlin-Baumschulenweg, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide und Berlin-Oberschöneweide besteht.

Zur Gemeinde Berlin-Niederschöneweide gehören eine Predigtstätte und eine Kindertagesstätte mit entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In der Gemeinde ist eine Mitarbeiterin in der Verwaltung in Teilzeit tätig, die auch in einer anderen Gemeinde des Pfarrsprengels Dienst tut. Es gibt vielfältige eigenständige Gemeindegremien und eine Anzahl ehrenamtlich Mitarbeitender.

In den Gemeinden des Pfarrsprengels gibt es zwei aktive Junge Gemeinden und zwei Konfirmandengruppen, die sich im gemeinsamen Jugendzentrum treffen.

- Die Gemeinden erwarten eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der
- gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
 - sich für die Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Gemeindearbeit einsetzt,
 - gute kommunikative und seelsorgerliche Begabungen hat, sich auf alle Altersgruppen der Gemeinden einzustellen vermag,
 - teamfähig ist und sich mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verantwortungsvoll für die Belange der Gemeinden engagiert,
 - in eigener Verantwortung und mit Unterstützung der anderen Pfarrerrinnen und Pfarrer des Pfarrsprengels bei den Konfirmandenstunden und JG-Abenden, auf Rüstzeiten und in Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten mit den Jugendlichen über geistig-biblische und existentiell-aktuelle Themen arbeitet,
 - sich darauf einlässt, die Jugendlichen in ihrer besonderen Situation zu begleiten.

Der Gemeindekirchenrat Niederschöneweide und der Regionalrat der Gemeinden des Pfarrsprengels unterstützen die Arbeit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers.

Der Ortsteil Niederschöneweide ist verkehrsgünstig am S- und Regionalbahnhof Schöneweide gelegen. Die Gemeinde und das Wohnumfeld sind im Umbruch begriffen. Der Evangelische Kindergarten bereichert die Gemeindearbeit und gibt Gelegenheiten um Kontakt zu jungen Familien aufzubauen.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Es besteht Residenzpflicht in der Kirchengemeinde bzw. im Pfarrsprengel. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Vogt, Telefon: 01 51/12 35 42 87 und Pfarrer Paulus Hecker, Telefon: 030/26 55 71 88.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin-Oberspree-West über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Krausnick-Neu Schadow, Evangelischer Kirchenkreis Lübben ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Krausnick-Neu Schadow mit ca. 800 Gemeindegliedern wird aus den Kirchengemeinden Krausnick, Neu Schadow und Neu Lübbenau mit drei regelmäßigen Predigtstellen gebildet.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist außerdem die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde Schlepzig mit 350 Gemeindegliedern und einer Predigtstelle, die aber bis Ende 2009 noch anderweitig versorgt ist.

Die Gemeinden sind Teil des Unterspreewalds und seiner Umgebung und verfügen über weitgehend intakte volkskirchliche Strukturen. Ohne Gewachsenes zu zerschlagen sind in den vergangenen Jahren auch viele neue Wege beschritten worden. Dazu gehört eine langjährige fruchtbare Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden der Region sowie den Kommunen und Ämtern.

Regionale Höhepunkte wie Gottesdienste im Grünen oder Berggottesdienste, Martins- und Reformationsfest sowie eine enge Zusammenarbeit bei den Bibelwochen werden von den Gemeindegliedern gut angenommen und mitgestaltet. Zahlreiche Ehrenamtliche übernehmen gern und selbstständig Aufgaben. Es gibt einen einsatzfreudigen Posaunenchor und Lektorinnen. Die Christenlehre wird von einer Katechetin gehalten.

Der Gemeinde Schlepzig ist insbesondere die Weiterführung einer lebendigen Arbeit mit jungen Familien wichtig.

Alle Kirchen sowie das großzügige Pfarrhaus und die Gemeinderäume sind in gutem baulichem Zustand. Der Dienstsitz ist Krausnick.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der einen Schwerpunkt auf die seelsorgerliche Arbeit, insbesondere den Besuchsdienst, legen möchte. Neben einer lebendigen Gemeinde sind auch die Kontakte zu Partnergemeinden und einer diakonischen Einrichtung wichtig.

Zu den Aufgaben der künftigen Pfarrerin oder des künftigen Pfarrers gehört auch die Erteilung von zwei Wochenstunden Religionsunterricht.

Auskünfte erteilen Frau Irmgard Buschick (Krausnick) Telefon: 03 54 72/3 85; Herr Gerhard Buschick (Groß Wasserburg) Telefon: 03 54 73/5 47 und Herr Andreas Ostwald (Neu Schadow) Telefon: 03 54 73/24 09 sowie Frau Superintendentin Ulrike Voigt, Telefon: 035 46/31 22.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Krausnick-Neu Schadow über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Ruhlsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort mit 70 % Dienstumfang durch Gemeindevahl zu besetzen.

50 % Dienstumfang werden von der Helga-Hagitte-Stiftung finanziert und sind für die Arbeit in den Kirchengemeinden des Pfarrsprengels bestimmt. 20 % Dienstumfang werden vom Kirchenkreis getragen und sollen für die Krankenhauseelsorge in der Brandenburgklinik zur Verfügung stehen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KA-Bl. 2001, S. 7 und KABL. 2006, S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Im Dienstumfang ist die Verpflichtung zum Erteilen einer Wochenstunde Religionsunterricht enthalten.

Der Pfarrsprengel Ruhlsdorf besteht aus den Kirchengemeinden Ruhlsdorf, Marienwerder und Sophienstädt mit zusammen etwa 470 Gemeindegliedern. Es gibt einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat. In den Gemeinden ist die Katechetin des Nachbarpfarrsprengels mit tätig. Viele Ehrenamtliche tragen die Arbeit in den Gemeinden.

Die drei Kirchen befinden sich in gutem baulichem Zustand.

Dienstsitz ist das Pfarrhaus in Ruhlsdorf, in dem sich auch ein Rüstzeitenheim befindet.

Als Dienstwohnung werden Räume des Pfarrhauses nach Bedarf umgebaut.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der ihren oder seinen Dienst als Berufung versteht.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer sollte

- besondere Gottesdienste in Zusammenarbeit mit der Katechetin gestalten,
- das Rüstzeitenheim leiten,
- den Aufbau von Kinder- und Jugendarbeit fördern,
- den vorhandenen Frauenkreis und die Frauenhilfegruppe fortführen,
- die Beziehung zur Partnergemeinde in Wuppertal/Beyenburg pflegen,
- Verbindung zu den Kitas und der Grundschule im Pfarrsprengel halten und
- musikalische Begabung haben, um den Posaunenchor zu unterstützen.

Soziale Kompetenz, hohe Belastbarkeit und die Fähigkeit, Menschen zu gewinnen und zu motivieren sind unbedingt erforderlich.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Frau Christina Lehmann, Telefon: 0 33 34/20 04 15 (dienstlich) und 0 33 35/3 14 05 (privat), Pfarrer Rudolf Delbrück, Groß Schönebeck,

Telefon: 03 33 93/3 41, und die Vorsitzende des Leitungskollegiums des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Pfarrerin Cordula Beier, Telefon: 0 33 34/20 59 20.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Ruhlsdorf über das Leitungsbüro des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort durch das Konsistorium im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Verbunden mit der Pfarrstelle ist die Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit in der Region mit 25 % Dienstumfang. Ein zusätzlicher Dienstumfang kann im Umfang von 25 % zur Erteilung von Religionsunterricht gegeben werden.

Eisenhüttenstadt liegt 30 km südlich von Frankfurt (Oder). Am Ort gibt es alle Schularten, einschließlich einer Musikschule.

Im Jahr 1999 wurde die neu aufgebaute gotische Stadtkirche gemeinsam mit einer neuen Orgel wieder eingeweiht. Eine Dienstwohnung (126 m²) befindet sich im Dachgeschoss des gegenüberliegenden neu sanierten Gemeindehauses.

Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben in Verkündigung (2 Predigtstellen), Seelsorge, Lehre und Gemeindeleitung wünscht sich die Gemeinde eine engagierte Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in verschiedenen Gemeindegemeinden.

Eine intensive Zusammenarbeit mit der Friedenskirchengemeinde Eisenhüttenstadt wird erwartet.

Die Gemeinde pflegt gute ökumenische Kontakte und fühlt sich mit den Vereinen und Einrichtungen Fürstenbergs verbunden.

In der Kirchengemeinde sind eine Katechetin, ein Kirchenmusiker, eine Gemeindegemeinderätin und ein Hausmeister mit eingeschränktem Beschäftigungsumfang tätig.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk ist zum 1. Juni 2009 eine A- oder B-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Dienstsitz ist Pritzwalk.

Die Gemeinde bietet ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet, das einige Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Folgende Aufgaben sind mit der Stelle verbunden:

- Begleitung von Gottesdiensten und Andachten,
- Singen mit Kindern (Kinderchor, evtl. auch im Vorschulbereich),
- Aufbau eines Jugendchores,
- Arbeit mit der Kantorei (ca. 20 Sängerinnen und Sänger),
- Arbeit mit dem Kirchenchor in Freyenstein (14-tägig),
- Bläserarbeit im Pfarrsprengel und in der Nordregion,
- Mitarbeit beim Aufbau eines kirchenmusikalischen Zentrums in Falkenhagen,
- Organisation von Kirchenmusiken.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berech-

nung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

In der St. Nikolai-Kirche Pritzwalk befindet sich eine dreimanualige Schuke-Orgel von 1957 (1995 Generalüberholung) und in der Taufkapelle (Winterkirche) ein dreistimmiges Orgelpositiv. Außerdem steht im Gemeindebereich Pritzwalk ein transportables E-Piano für die Arbeit bereit. Ebenso stehen für die kirchenmusikalische Arbeit entsprechende Gemeinde- und sonstige Arbeitsräume zur Verfügung.

Als Wohnsitz steht das Pfarrhaus in Falkenhagen bereit. In der dortigen Kirche befindet sich eine generalüberholte Orgel (Übergabe Dezember 2008), im Gemeindegemeinderat stehen weitere Räumlichkeiten zur Verfügung. Das Gemeindezentrum Falkenhagen soll zu einem kirchenmusikalischen Zentrum ausgebaut werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Musikerin oder einen Musiker, die oder der für alte und neue Musik aufgeschlossen ist und Freude daran hat, in den Gemeinden mitzuarbeiten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. März 2009 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Havelberg-Pritzwalk, z. Hdn. Herrn Superintendent Volker Sparre, Grünstraße 49, 16928 Pritzwalk, Telefon: 0 33 95/30 22 40, Fax: 0 33 95/70 09 88.

*

Stellenangebote

Das Landeskirchenamt der EKM hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenangebote gebeten:

1. Ausschreibung der Stelle der Superintendentin / des Superintendenten des Kirchenkreises Halle-Saalkreis/Propstei Halle-Wittenberg

Der Kirchenkreis

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis ist im Jahr 2000 aus den alten Kirchenkreisen Halle und Petersberg und Teilen des alten Kirchenkreises Brehna entstanden und reicht von Halle bis vor die Tore von Bernburg. Er bezieht seine besondere Prägung aus dem Miteinander der Großstadt Halle und den Landgemeinden. Der Kirchenkreis hat ca. 34 000 Gemeindeglieder.

Zu den Mitarbeitenden gehören 40 Pfarrfrauen und Pfarrer, zehn Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, 17 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, drei Sonderseelsorgerinnen und Sonderseelsorger und zahlreiche Ehrenamtliche.

Der demographische Wandel der vergangenen Jahre hat den Kirchenkreis nicht so stark betroffen. Zwar gibt es in peripheren Bereichen auf dem Land kleiner werdende Gemeinden, in der Stadt und ihrem unmittelbaren Umland aber teilweise sogar Zuwachs an Kirchenmitgliedern. Dennoch bleibt die Frage, welche Rolle die evangelische Kirche in der Zukunft im säkularen Umfeld spielen kann, eine wichtige Herausforderung. Besonders ist dabei die Entwicklung in den ehemaligen Neubaugebieten Halle-Neustadt und Halle-Silberhöhe zu berücksichtigen.

Eine gute Zusammenarbeit gibt es mit der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Hochschule für Kirchenmusik und in der ökumenischen Gemeinschaft. Die großen diakonischen Einrichtungen Diakoniewerk Halle, Stadtmission, Jugendwerkstatt Bauhof in den Franckeschen Stiftungen und die Bahnmissionsmission tragen zum spezifischen Charakter des Kirchenkreises bei. Die reformierte Domgemeinde in Halle und die Christusbruderschaft auf dem Petersberg setzen darüberhinaus geistliche Akzente.

In den vergangenen Jahren hat es durch die Anpassung der Stellenplanung für den Verkündigungsdienst verschiedene strukturelle Veränderungen gegeben. Diese gilt es in den nächsten Jahren umzusetzen. Es wird darauf ankommen, für die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen und insbesondere die Zusammenarbeit in den neu gebildeten übergemeindlichen Teams zu fördern.

Die Superintendentenstelle

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis schreibt zum 1. August 2009 oder später die Superintendentenstelle (100 Prozent Kreisfarrstelle) aus. Der zugehörige Predigtauftrag wird in der Marktgemeinde in Halle wahrgenommen.

Erwartungen an die neue Superintendentin bzw. an den neuen Superintendenten

- Theologische Kompetenz und Freude an der weiteren Steigerung der Qualität des Verkündigungsdienstes
- Setzen eigener theologischer und geistlicher Akzente
- Seelsorgerische und kommunikative Fähigkeiten, um das Miteinander von ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden zu fördern,
- Leitungserfahrung, um die anstehenden Aufgaben strukturiert erfassen und bearbeiten zu können
- Effiziente und umsichtige Führung der Gremien
- Kooperativer und transparenter Führungsstil
- Profilierteres Auftreten als Vertreter der evangelischen Kirche gegenüber Kommune und Gesellschaft
- Führerschein und souveräne Kenntnisse in der Anwendung von Medien- und Kommunikationstechnik

Die Lebensumstände

Halle ist die größte Stadt in Sachsen-Anhalt und versteht sich als Kulturhauptstadt des Landes. Sie verfügt über eine große Zahl verschieden profilierter Grund- und Sekundarschulen sowie Gymnasien.

Neben den Hochschulen und verschiedenen Museen sorgen Opernhaus und mehrere Theater für ein umfangreiches und interessantes Kulturleben.

Rechtzeitig vor Dienstantritt wird in Absprache mit dem zukünftigen Stelleninhaber eine angemessene Wohnung zur Verfügung stehen.

Weitere Auskünfte erteilen:

Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346-126, Fax 0391 5346-393, christian.fruhwald@ekmd.de und Präses Silke Boß, Im Alten Dorf 7, 06193 Göttschetal, OT Sennewitz, e-mail: famboss@t-online.de.

Bewerbungen sind bis 31. März 2009 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat E Personal, z.Hdn. Herrn OKR Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

2. Ausschreibung der Stelle des Superintendenten / der Superintendentin des Kirchenkreises Merseburg/Propstei Halle-Wittenberg

Der Kirchenkreis Merseburg schreibt zum 1. Juli 2009 oder später die Superintendentenstelle (100 Prozent), davon 20 Prozent Gemeindedienste im Kirchenkreis aus.

Der Kirchenkreis liegt in der Mitte der EKM. Der Kirchenkreis gehört zur Region Halle-Leipzig, reicht von den Toren Leipzigs bis zur Saale-Unstrut-Region. Neben der alten Domstadt Merseburg mit Schloss und Ladegast-Orgel sind vor allem der Fundort der Himmelscheibe von Nebra, die Städte Querfurt und Weißenfels und der moderne Chemiestandort Leuna bekannt. Der Kirchenkreis im Süden Sachsen-Anhalts erstreckt sich auch auf acht Gemeinden im Freistaat Sachsen.

Der Kirchenkreis Merseburg hat sich 1998 aus den damaligen Kirchenkreisen Weißenfels, Querfurt und Merseburg gebildet. Ca. 25 000 Christen leben in 97 Kirchengemeinden. In den Gemeindefartern engagieren sich 449 Frauen und Männer. Hauptamtlich arbeiten im Kirchenkreis sechs Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, 15 Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen (vier davon ordiniert) und 19 Pfarrerrinnen/Pfarrer. Neben den drei Mitarbeiterinnen im Büro des Kirchenkreises sind im kirchlichen Verwaltungsamt 18 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Finanzen, Bautätigkeit und andere Verwaltungsaufgaben zuständig. Der Kirchenkreis ist finanziell und strukturell sehr gut aufgestellt, die strukturellen Entwicklungen sind größtenteils abgeschlossen.

Grundlage des Leitungshandelns sollte die gabenorientierte Mitarbeiterführung der haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitenden sein. Dabei ist die Fortführung der Kultur der Wertschätzung gegenüber den verschiedenen ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Verkündigung und Leitung im Kirchenkreis die zentrale Aufgabe. Die Begleitung der Ehrenamtlichen in ihrem Dienst, insbesondere der Lektoren und Gemeindefarternratsvorsitzenden, ist wichtig für die weitere Entwicklung der kirchlichen Arbeit.

Die Förderung der Kommunikation in den Konventen und der Teambildung in den fünf Bereichen des Kirchenkreises wird besonders gewünscht. Dabei soll die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen gestärkt werden.

Gremien sowie Mitarbeiter in Verkündigung und Verwaltung erwarten eine strukturierte und klare Führung. Dazu gehört ein klarer und kooperativer Führungsstil des Superintendenten / der Superintendentin, die Entscheidungen transparent vertritt, Aufgaben delegieren kann und konstruktiv mit Konflikten umgeht. Leitungserfahrungen und/oder Fortbildungen sind dafür eine entscheidende Voraussetzung.

Inhaltlich setzt der Kirchenkreis ein besonderes Gewicht auf offen-missionarische Impulse, d.h. das Zugehen auf Gruppen außerhalb der bisher kirchlich gebundenen Milieus. Dies wird durch eine Verstärkung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden, aber auch in Kitas und Schulen unterstützt. Neben 168 schönen Kirchen kann der Kirchenkreis auch auf ein vielfältiges kirchenmusikalisches Angebot (von Orgel bis Gospel, viele Chöre und Posaunenchorer) stolz sein.

Erwartungen an die neue Superintendentin / den neuen Superintendenten:

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer, die/der Leitung als eine geistliche wie auch organisatorische Funktion im Interesse des Gemeindeaufbaus und der Mitarbeiterführung versteht und sie in seiner Person vereint. Die hohe theologische und geistliche Kompetenz soll sich mit einer Gesprächsfähigkeit zu vielen verschiedenen Menschen hin verbinden. Eine authentische Verkündigung, die Menschen auch außerhalb der Kirche erreicht und zum Vorbild für deren Verkündigung dient, wird erwartet. Strukturelles und konzeptionelles Denken wird vorausgesetzt.

Erforderlich ist die Fähigkeit, über die Kerngemeinde hinaus Menschen für die kirchliche Arbeit zu begeistern. Die Gewinnung von „Außenstehenden“ durch Seelsorge, Kommunikationsangebote und Bildung ist in der konfessionslosen Gesellschaft Mitteldeutschlands primäre Aufgabe des Kirchenkreises und damit der Leitungsperson. Der Superintendent / die Superintendentin sucht das Gespräch mit außerkirchlichen Institutionen in Politik und Gesellschaft.

Souveräne Kenntnisse im Umgang mit modernen Medien und der Führerschein werden unbedingt benötigt.

Zum Umfeld von Merseburg gehören neben den Industriestandorten auch ländliche Regionen sowie die Saaleaue. Die Stadt Merseburg bietet mit dem Dom- und Schlossensemble in der Nähe der Superintendentur ein sehenswertes historisches Wohnumfeld. Die geräumige, über einen separaten Zugang erreichbare Dienstwohnung (Größe: 172 m², sechs Zimmer, eine offene Küche, zwei Bäder) mit Balkon befindet sich im 1. und 2. Obergeschoss des Superintendentengebäudes. Das zugehörige 968 m² große Grundstück hat Garten und Garage. Das Gesamtgebäude wurde erst vor

kurzem ästhetisch und funktional hochwertig saniert und gehört zu den schönsten kirchlichen Gebäuden der EKM.

Alle lebens- und versorgungswichtigen Einrichtungen sind nahe gelegen. In Merseburg gibt es Kindergärten mit unterschiedlichem pädagogischen Profil sowie alle allgemeinbildenden Schulen (eine evangelische Grundschule) bis hin zu zwei Gymnasien. Berufsschulen und eine Fachhochschule sind am Ort. Die Hochschulen in Halle und Leipzig sind gut erreichbar.

Weitere Auskünfte erteilen:

Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel. (03 91) 53 46-126, Fax (03 91) 53 46-393, christian.fruehwald@ekmd.de und Präses Martin Ostheeren, An der Geispromenade 27, 06217 Merseburg, Tel.: 34771 24574.

Bewerbungen sind bis 31. März 2009 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat E Personal, z.Hd. Herrn OKR Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Urlauberseelsorge in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen mit den Küstenbadeorten Horumersiel und Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) sucht für die Zeit vom 25. Juni bis 19. Juli 2009 einen Pastor / eine Pastorin für die Urlauberseelsorge. Der/die Pastor/in sollte sich noch im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor / die Pastorin mit Familie (vier Betten sowie eine weitere Schlafgelegenheit stehen zur Verfügung). Die Wohnung ist voll ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten und Strand befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Wir erwarten das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend oder eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad. Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Kurseelsorger / die Kurseelsorgerin gemacht werden.

Wenn Sie Interesse an einer Urlaubergemeinde auf Zeit haben, dann rufen Sie uns bitte unter 044 26/228 an. Auch stehen wir Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

*

Auslandsdienst in Chile

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile sucht zum 1. Januar 2010

einen ordinierten Pfarrer oder eine ordinierte Pfarrerin für den Dienst in der Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile - www.lareconciliacion.cl

Die Gemeinde, die 1975 gegründet wurde und 170 eingeschriebene Mitglieder (insgesamt 300 Personen) zählt, feiert die Gottesdienste in ihrer Kirche »Buen Pastor« im Stadtteil Las Condes abwechselnd in deutscher und spanischer Sprache.

Gewünscht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin mit Gemeindeerfahrung, der/die

- Freude an der Gestaltung vielfältiger und lebendiger Gottesdienste hat
- sich kreativ in Gruppen und Veranstaltungen einbringt
- fähig ist, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Santiago zu erteilen (bis Abitur)
- sich um Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen wie auch um Integration chilenischer Mitglieder bemüht
- bereit ist, die sozial-diakonische Arbeit der Gemeinde in einem Armenviertel (Kindergarten und Schule) zu begleiten und die Gemeinde durch Mitgliedergewinnung zu stärken.

Von dem Pfarrer / der Pfarrerin werden Verständnis und Einfühlungsvermögen für ein sozial und kulturell vielschichtiges Land erwartet sowie die Bereitschaft, über die Gemeindearbeit hinaus in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile mitzuarbeiten.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile. Die weitere Versorgung ist durch die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD gewährleistet. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Gemeinewahl und durch Berufung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: (05 11) 27 96-227/-228

Fax: (05 11) 27 96-717

E-Mail: Heike.Buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15. März 2009 (Poststempel)

*

Auslandsdienst in Ecuador

Die deutschsprachige ev.-luth. Adventsgemeinde in Quito sucht zum 1. September 2009 für 2-3 Jahre

einen Pfarrer / eine Pfarrerin im Ruhestand

Wir sind eine kleine engagierte Gemeinde und feierten am 1. Advent 2008 unser 50-jähriges Jubiläum. Wir bieten Ihnen ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten, ein Auto und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruhestandler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat)
- Förderung der Kontakte zu der spanisch- und zu der englischsprachigen Gemeinde, mit denen wir die Kirche teilen
- Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo)
- Konfirmandenunterricht
- Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat)
- Besuche bei älteren Gemeindegliedern
- Kasualien (sehr wenige).

Neben dem Pfarrhaus gilt es, sich um die Kirche, Gemeinderäume und den Garten zu kümmern. Tatkräftige Unterstützung bei der Arbeit leistet eine Sekretärin (12 Std./Wo), ein Gärtner und Reinigungspersonal.

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis 30. März beim

Kirchenamt der EKD

Postfach 210220

30401 Hannover

Tel.: (05 11) 2 79 62 26 (Heike Buchholz)

E-Mail: heike.buchholz@ekd.de